

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-001/16
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 33

Termin der Tagung: 27.04.2016

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	09.02.2016	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	19.04.2016	☒ Hauptausschuss	20.04.2016
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	14.04.2016	☒ Stadtverordnetenversammlung	27.04.2016
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Aufhebung der Satzung „Cottbus-Prämie“

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge die Aufhebung der Satzung „Cottbus-Prämie“ beschließen.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Beschlussvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Mit der im Jahr 2009 beschlossenen Satzung „Cottbus-Prämie“ sollen Cottbuserinnen und Cottbuser, die ein Direktstudium in den im § 2 genannten Städten absolvieren, motiviert werden, ihren Status „Hauptwohnung“ in Cottbus zu belassen.

Die Stadt Cottbus profitiert von jedem Einwohner, der per 31.12. hier mit Hauptwohnung gemeldet ist, weil diese Zahl zwei Jahre später für die Höhe der Schlüsselzuweisungen nach dem Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz maßgeblich ist.

In der Anlage 1 ist die Entwicklung der Fallzahlen in den vergangenen 5 Jahren dargestellt. In den letzten beiden Jahren wurden jeweils nur 20 Anträge positiv beschieden.

Wegen der prekären finanziellen Situation ist es erforderlich, alle freiwilligen Leistungen der Stadt auf ihre Sinnhaftigkeit bzw. die finanzielle Höhe zu überprüfen.

Im Unterschied zur Satzung „Erstwohnsitzmodell“ ist dem Fachbereich Bürgerservice keine mit der „Cottbus-Prämie“ vergleichbare satzungsrechtliche Regelung in den räumlich am nächsten liegenden Hochschulstädten bekannt.

In dem seit dem 01.11.2015 geltenden Bundesmeldegesetz sind im § 21 Abs. 2 Regelungen zur Bestimmung der Hauptwohnung für Inhaber mehrere Wohnungen getroffen („Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners“). In den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen wurde u. a. das Verfahren zur quantitativen Betrachtung der Aufenthaltszeiten (am Studienort bzw. Heimatort) geregelt, die wiederum Grundlage für die eventuell notwendige Entscheidung der Meldebehörde zur Festlegung der Haupt- bzw. Nebenwohnung(en) ist.

Im Ergebnis dieser Prüfung wird durch die Meldebehörde Cottbus im Regelfall ein überwiegender Aufenthalt am Studienort festgestellt. D. h., die Wohnung am Studienort ist Hauptwohnung.

Aus den o. g. Gründen wird vorgeschlagen, die Satzung „Cottbus-Prämie“ aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Jährliche Einsparung der bisher erfolgten finanziellen Zuwendung (auf der Basis der Anzahl bewilligter Anträge im Jahr 2016: 4.050 €)

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**